

**Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
in der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg**

vom 03.07.06 (Coburger Tageblatt vom 07.07.06; Neue Presse vom 07.07.06)

- in Kraft getreten am 08.07.06-

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg

Die Stadt Neustadt b. Coburg erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG - (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 09.05.06 (BayRS 8050-20-UG) und Art. 10 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-OG) folgende

Verordnung:

§ 1

Betrieb an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen im Stadtgebiet Neustadt b. Coburg ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen nicht betrieben werden an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie am ersten und zweiten Weihnachtstag.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer eine Autowaschanlage an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen (§ 1 Abs. 1) vorsätzlich oder fahrlässig vor 12.00 Uhr betreibt.
- (2) Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer eine Autowaschanlage an den in § 1 Abs. 2 genannten Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig betreibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.